

01

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde mit Beschluss vom 14. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nordwalde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	13.209.050	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.346.550	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.986.370	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.723.040	EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.972.450	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.465.450	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von veranschlagt 718.050 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird der Allgemeinen Rücklage ein Betrag von 2.137.500 EUR entnommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	225 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	415 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Haushaltsposition innerhalb der einzelnen Produkte 10.000 € nicht übersteigen und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen vorhanden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

In § 83 Abs. 3 GO NRW sind für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordwalde für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 13. Dezember 2011 nach Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 GO NRW des Haushaltsplanes mit der als Pflichtanlage beigefügten 2. Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes durch den Kreis Steinfurt vom 20. März .2012 öffentliche bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung vor Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 27. März 2012
gez. Schemmann
Bürgermeisterin